RECHNUNGSHOF DES SAARLANDES

UNABHÄNGIGE FINANZKONTROLLE FÜR DAS SAARLAND

PRESSEMITTEILUNG

anlässlich

der Zuleitung des Jahresberichts 2025
an den Landtag und die Landesregierung

Pressekonferenz

Dr. Annette Groh
Präsidentin

Timo Lejeune
Vizepräsident

Cosima von Wittenburg
Direktorin beim Rechnungshof

Dr. Frank Finkler
Direktor beim Rechnungshof

Daniela Flasche
Direktorin beim Rechnungshof

am

26. November 2026, 11:00 Uhr

Rechnungshof des Saarlandes,
Bismarckstraße 39 – 41, 66121 Saarbrücken,
Sitzungssaal 1. Etage

Sperrfrist: 26. November 2026, 12:00 Uhr

Herausgegeben von Rechnungshof des Saarlandes – Die Präsidentin –
Bismarckstraße 39 - 41 66121 Saarbrücken

Verantwortlich Ministerialrätin Kristina Dahl – Pressesprecherin –

Telefon 0681 501-85754/85794
E-Mail presse@rechnungshof.saarland.de

Jahresbericht 2025

Der Rechnungshof des Saarlandes hat aufgrund seines Verfassungsauftrags heute dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht 2025 vorgelegt. Gegenstand des Berichts sind gemäß § 97 der Landeshaushaltsordnung (LHO) die Ergebnisse der Prüfungen des Rechnungshofs, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2023 von Bedeutung sein können.

Teil 1

Im Allgemeinen Teil des Jahresberichts stellt der Rechnungshof die Haushaltssituation des Landes dar und bewertet diese. Im heute veröffentlichten Jahresbericht liegt der Schwerpunkt der Betrachtung auf dem Haushaltsjahr 2024.

Steuerlicher Sondereffekt beeinflusst Haushalt 2024 Schuldenstand zu hoch: Rechnungshof und Stabilitätsrat fordern erhöhte Haushaltsdisziplin

Trotz positiver Tendenzen: Weiterhin zu hoher Schuldenstand – Auch wichtige Kennzahlen offenbaren erneut erheblichen Handlungsbedarf

Das Saarland erwirtschaftete 2024 im Kernhaushalt einen positiven Finanzierungssaldo von 139 Mio. €. Die bereinigten Einnahmen lagen mit 5,9 Mrd. € um 96 Mio. € über dem Soll, die bereinigten Ausgaben lagen mit 5,8 Mrd. € um 69 Mio. € über dem Soll.

<u>Schuldenstand</u>

Der Schuldenstand des Landes (Kernhaushalt + Sondervermögen) belief sich zum 31. Dezember 2024 auf 17,0 Mrd. €. Damit hat sich die Rekordverschuldung von 17,3 Mrd. € aus 2022 um 288 Mio. € verringert. Gegenüber 2023 stieg die Verschuldung allerdings um 405 Mio. €. Der Rückgang 2023 sowie der Anstieg 2024 sind maßgeblich auf einen umsatzsteuerlichen Sondereffekt[1] von 400 Mio. € in 2023 zurückzuführen, wodurch sich die ansonsten in 2023 notwendig gewesene Anschlussfinanzierung auslaufender Kredite nach 2024 verschoben hat. Der Rechnungshof fordert erneut eine deutliche Schuldenreduzierung. Sie ist gemäß der Sanierungshilfen-Vereinbarung von 2019 mit dem Bund landespolitisches Ziel. Auch der Stabilitätsrat ermahnte das Saarland zu einer erhöhten Haushaltsdisziplin. Der *Schuldenstand je Einwohner* lag mit

[1] OSS-Sondereffekt: Erhebliche Beträge der beim Bundeszentralamt für Steuern aufgelaufenen Umsatzsteuerablieferungen für die Jahre 2021 bis Mitte 2023 der in Luxemburg ansässigen und zum „One-Stop-Shop“-Verfahren optierenden Unternehmen sind gesammelt im 2. Halbjahr 2023 an die zuständige saarländische Finanzkasse überwiesen worden. Aufgrund gesetzlicher Regelungen durften die zur Verteilung an die Bundesländer ausgewiesenen Mittel von rund 400 Mio. € erst im 1. Quartal 2024 an die Bundeskasse weitergeleitet werden. Um eine Verzerrung zu vermeiden und um eine gewisse Verstetigung der Haushaltsabschlüsse zu ermöglichen, wurden dem Sondervermögen „Konjunkturausgleichsrücklage“ diese 400 Mio. € in 2023 zugeführt, um sie 2024 wieder zu entnehmen.

16.823 € für 2024 nämlich erneut oberhalb des Schwellenwerts, wodurch das Saarland im Ländervergleich weiterhin den vorletzten Platz belegte.

Weitere Kennzahlen

Insgesamt stellt der Rechnungshof fest, dass sich das Saarland bei den drei weiteren vom Stabilitätsrat überwachten Kennzahlen *Finanzierungssaldo je Einwohner* (648 €), *Kreditfinanzierungsquote* (-9,9 %) und *Zins-Steuer-Quote* (4,9 %) im Vergleich zum Vorjahr verbessert hat. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie sich die 2023 und 2024 vom OSS-Sondereffekt beeinflussten Kennzahlen (*Finanzierungssaldo je Einwohner* und *Kreditfinanzierungsquote*) ab 2025 entwickeln.

Bei der *Steuerfinanzierungsquote* (66,0 %) und der *Steuerfinanzierung je Einwohner* (3.780 €) ergaben sich Verschlechterungen gegenüber 2023. Die *Zinsausgabenquote* blieb bei 3,7 %, die *Zinsausgaben je Einwohner* (210 €) sanken.

Der Rechnungshof weist auf eine positive Entwicklung der Investitionen hin: Eine Verbesserung zeigte sich nämlich bei der *Investitionsquote* und den *Investitionen je Einwohner*. Die Quote stieg gegenüber dem Vorjahr (8,9 % bzw. 9,2 % ohne den OSS-Sondereffekt) auf 10,8 %. Die Investitionen je Einwohner stiegen dabei von 513 € auf 618 €.

Schuldenbremse formal eingehalten – Sanierungshilfen vereinnahmt

Bereits Ende 2025 kam der Stabilitätsrat trotz seiner o. g. Mahnung zu dem Ergebnis, dass die von ihm überwachten Kennzahlen nicht auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen. Außerdem nahm er zur Kenntnis, dass das Saarland seine landesrechtlichen Regelungen zur Schuldenbremse in 2024 eingehalten hat. Auch der Rechnungshof hat die formale Einhaltung der Schuldenbremse festgestellt: Sowohl mit als auch ohne Notlagenbereinigung ergab sich ein positiver struktureller Finanzierungssaldo (455 Mio. € bzw. 428 Mio. €) nach dem Haushaltsstabilisierungs-Gesetz.

Das Saarland hat 2024 erneut 400 Mio. € Sanierungshilfen des Bundes vereinnahmt. Das Bundesministerium der Finanzen stellte außerdem fest, dass das Saarland 2024 die erforderliche Mindesttilgung von 80 Mio. € geleistet hat. Die Voraussetzungen für die Auszahlung der Sanierungshilfen für das Jahr 2025 in Höhe von weiteren 400 Mio. € wurden daher erfüllt.

Saartoto-Sondermittel und Forderungsbestand des Landes weiterhin intransparent

Der Rechnungshof hatte bereits im Vorjahr kritisiert, dass Saartoto-Sondermittel zur Kulturförderung weder im Haushaltsplan noch in der Haushaltsrechnung des Landes ausgewiesen werden, obwohl sie vom Ministerium für Bildung und Kultur auf einem eigenen Bankkonto vereinnahmt und sodann als Landeszuwendung zur Kulturförderung verausgabt werden. Der Rechnungshof erneuert seine Forderung, Einnahmen und Ausgaben aus Saartoto-Sondermitteln künftig im Haushaltsplan und in der Haushaltsrechnung des Landes auszuweisen, damit eine direkte Kontrolle durch das Parlament, den Rechnungshof und die Öffentlichkeit ermöglicht wird.

Der Forderungsbestand des Saarlandes lag Ende 2024 bei 129 Mio. € auf Vorjahresniveau. Da die Haushaltsrechnung jedoch nur solche Forderungen enthält, bei denen die Buchung über einen Titel des Haushaltsplans erfolgt, fehlen Forderungen aus Ausleihungen der Landeshauptkasse an die im Liquiditätspool des Landes teilnehmenden Gesellschaften sowie an das Universitätsklinikum des Saarlandes (UKS). Eine beispielhafte Betrachtung der Forderungen gegenüber dem UKS macht deutlich, dass der tatsächliche Forderungsbestand deutlich höher liegt als in der Haushaltsrechnung dargestellt, 2024 mit 265 Mio. € etwas mehr als doppelt so hoch. Der Rechnungshof fordert erneut, auch diese Forderungen auszuweisen.

Rechnungshof fordert seit Jahren: Extrahaushalte endlich reduzieren

Sondervermögen weiterhin auf hohem Niveau – Zu geringer Abfluss beim Transformationsfonds wird Notlagenbewältigung nicht gerecht

Ende 2024 belief sich der Bestand der Sondervermögen auf insgesamt 4,1 Mrd. €. Dies stellt nach 2023 und 2022 den bis dahin dritthöchsten Wert dar. Gegenüber 2023 ging der Bestand um 714 Mio. € zurück. Ursächlich waren im Wesentlichen der Rückgang um 400 Mio. € beim Transformationsfonds (s. u.), der Rückgang um 400 Mio. € bei der Konjunkturausgleichsrücklage (wegen OSS-Sondereffekt) sowie der Anstieg um 80 Mio. € beim Sondervermögen Zukunftsinitiative. Seit 2020 hat sich der Bestand der Sondervermögen um 3,0 Mrd. € bzw. ohne den Transformationsfonds um 435 Mio. € erhöht. Der Rechnungshof sieht diesen Anstieg weiterhin kritisch.

Transformationsfonds: Insgesamt blieben die Ausgaben 2024 um 988 Mio. € bzw. 71 % hinter dem Ansatz von 1,4 Mrd. € zurück. Betrachtet man den Zeitraum von 2022 bis 2024, so sollte gemäß Wirtschaftsplan 2024/2025 der Bestand Ende 2024 nur noch bei 1,6 Mrd. € liegen, 1,4 Mrd. € sollten laut Planung verbraucht sein. Der tatsächliche Substanzverbrauch (401 Mio. €) lag demnach nur bei 29 % des Ansatzes. Der vergleichsweise geringe und insgesamt zumindest verzögerte Mittelabfluss wird dem im Errichtungsgesetz festgelegten Zweck der Bewältigung einer notlagebedingten beschleunigten Transformation der Saarwirtschaft nicht gerecht.

Verlustausgleiche und Forderungen an Landesbetriebe reduzieren – Abrechnungskoten ehemaliger Landesbetriebe auflösen und Bestände vereinnahmen

2023 wurden den zehn Landesbetrieben seitens des Saarlandes insgesamt 575 Mio. € zugeführt. Davon entfielen fast 90 % auf Verlustübernahmen, wodurch es zu „Überzahlungen“ der tatsächlich eingetretenen Verluste kam. Dies sieht der Rechnungshof weiterhin kritisch, da Verlustausgleiche nicht zu Jahresüberschüssen führen sollten.

Darüber hinaus wurden die Verlustübernahmen in den meisten Fällen als Verbindlichkeit gegenüber dem Saarland bilanziert. Seit 2020 hat sich deren Anteil an der Bilanzsumme der Landesbetriebe von 7 % auf 11 % erhöht. Insgesamt ergab sich gegenüber 2023 ein Rückgang um 15 Mio. € auf 132 Mio. €, welche dem Kernhaushalt entzogen sind. Obwohl die Verbindlichkeiten beim Landesamt für Soziales um 24 Mio. € zurückgingen, hat sich dies also nur teilweise auf den Gesamtbestand aller Landesbetriebe ausgewirkt. Auch diese Forderungen des Landes gegenüber seinen Betrieben sind in den Kernhaushalt zurückzuführen. Wo sogar Gewinnrücklagen bestehen, sollten diese vorrangig gegenüber Verlustausgleichen aus dem Kernhaushalt für den Ausgleich etwaiger Jahresfehlbeträge eingesetzt werden.

Der Rechnungshof hat zudem festgestellt, dass immer noch Ablieferungen ehemaliger Landesbetriebe[1] vereinnahmt werden. Den Grundsätzen der Haushaltswahrheit und -transparenz folgend, sind die zugehörigen Abrechnungskonten aufzulösen und ihr Bestand dem Kernhaushalt zuzuführen. Die im Haushaltsplan hinterlegte übergangsweise Fortführung der ehemaligen Kapitel ist nach nunmehr zehn Jahren nicht mehr zu rechtfertigen. Die bisherige Buchungspraxis ist daher deutlich zu kritisieren.

Weitere Entwicklung: Auch 2025 kaum Abflüsse aus dem Transformationsfonds – Sondervermögen „Pfingsthochwasser“ blieb ohne Neuverschuldung – Neue Verschuldungsmöglichkeiten werden ab 2026 ausgereizt – Nachtragshaushalt für 2026/2027 vorgesehen

Das für 2025 geplante Volumen des Kernhaushalts betrug unter Berücksichtigung zweier Nachtragshaushalte etwa 6,3 Mrd. €. Laut Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft[2] lagen die Ist-Einnahmen und -Ausgaben ebenfalls auf diesem Niveau. Dabei habe auch der im Rahmen der Sanierungshilfen verpflichtenden Schuldentilgung von 80 Mio. € nachgekommen werden können. Außerdem sei die *Investitionsquote* im Kernhaushalt auf 11,3 % gesteigert worden.

Im Transformationsfonds wurden 2025 lediglich 219 Mio. € – davon 125 Mio. € für „grünen Stahl“ – verausgabt. Der Ansatz von 886 Mio. € wurde demnach um 75 % unterschritten. Dies ist wie schon 2024 kritisch zu sehen (s. o.).

Im Sondervermögen „zur Bewältigung der finanziellen Folgen der Hochwassernotsituation 2024“ blieben die Ausgaben 2024/2025 um 43 Mio. € hinter dem Ansatz von 93 Mio. € zurück. Die Aufnahme von Notlagenkrediten war nicht erforderlich.

Die Verschuldung des Kernhaushalts und der Extrahaushalte mit eigener Kreditermächtigung ist zum 31. Dezember 2025 um 13 Mio. € auf 17,0 Mrd. € gesunken. Gemäß mittelfristiger Finanzplanung soll die darin enthaltene Verschuldung des Kernhaushalts jedoch von 15,6 Mrd. € bis 2029 jährlich um 175 Mio. € auf 16,3 Mrd. € ansteigen.[3] Dies wäre hinsichtlich der Verschuldung des Kernhaushalts ein neuer Höchststand (bisher 16,1 Mrd. € in 2022). Der Rechnungshof appelliert daher abermals an die Landespolitik, auf eine Reduzierung des Schuldenstands hinzuwirken, statt die neuen Verschuldungsmöglichkeiten[4] (sogar vollständig) in Anspruch zu nehmen.

Das Volumen des Doppelhaushalts 2026/2027 liegt für 2026 bei etwa 6,6 Mrd. €, für 2027 bei etwa 6,7 Mrd. €. Dabei sollen aus dem Transformationsfonds 2026 rund 836 Mio. € und 2027 rund 1,1 Mrd. € verausgabt werden. Eine Differenzierung, ob es sich dabei um Eigenmittel oder Kredite handelt, ist dem Wirtschaftsplan erneut nicht zu entnehmen. Dies ist daher weiterhin zu kritisieren. Der Rechnungshof mahnt hinsicht-

---

1 Landesverwaltungsamt – Staatliche Hochbaubehörde sowie Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau und Liegenschaften.

2 Medieninformation vom 12. März 2026. Abrufbar unter: https://www.saarland.de/mfw/DE/aktuelles/aktuelle-meldungen/medieninfo/2026/Landeshaushalt_2025.

3 Mittelfristige Finanzplanung des Saarlandes 2025 - 2029, Anhang 2 (S. 13); abrufbar unter: https://www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/mfw/Finanzplan/Finanzplan_des_Saarlandes-2025-2029.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

4 Änderung von Artikel 109 Abs. 3 Grundgesetz (März 2025).

lich etwaiger (Notlagen-)Kredite bezüglich der Feststellung einer auf die Transformationserfordernisse der saarländischen Wirtschaft bezogenen außergewöhnlichen Notsituation erneut zur Vorsicht. Für die seitens des Bundes aus dessen kreditfinanziertem Sondervermögen „Infrastruktur und Klimaneutralität“ erwarteten Mittel (1,2 Mrd. € bis 2043) wurde ein eigenes Kapitel geschaffen.

Aufgrund eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der amtsangemessenen Alimentation der Beamtinnen und Beamten sowie Versorgungsempfängerinnen und -empfänger plant die Landesregierung mit einem Nachtragshaushalt für die Jahre 2026 und 2027. Dabei geht sie von Mehrausgaben von 282 Mio. € aus. Diese sollen voraussichtlich durch zusätzliche Kredite sowie Mittel aus der Versorgungsrücklage und dem Sondervermögen Zukunftsinitiative finanziert werden. Weitere Anpassungsbedarfe ergaben sich aufgrund der Herbst-Steuerschätzung, wonach die Steuereinnahmen in 2026 um 103,1 Mio. € und in 2027 um 15,5 Mio. € geringer als bisher geplant ausfallen sollen. Die Netto-Kreditaufnahme soll sich gegenüber den bisherigen Ansätzen um 164,2 Mio. € in 2026 und um 122,0 Mio. € in 2027 erhöhen. Insgesamt wird mit einem Haushaltsvolumen von 6,8 Mrd. € in 2026 (+0,2 Mrd. €) und ebenfalls 6,8 Mrd. € in 2027 (+0,1 Mrd. €) gerechnet.

Teil 2

Der Besondere Teil des Berichts enthält eine Zusammenfassung der Feststellungen und Ergebnisse ausgewählter Prüfverfahren des Rechnungshofs:

- **Vollzugspolizei – Gebühren/Entgelte und Polizeikosten**
  Jahresbericht Seite 86

Der Rechnungshof hat die Erhebung von Gebühren sowie die Verausgabungen aus dem Bereich „Polizeikosten“ der Jahre 2020 bis 2024 beim Ministerium für Inneres, Bauen und Sport und der Landespolizeidirektion (LPD) untersucht. Dabei wurden zwar diverse Mängel festgestellt, die Prüfung insgesamt ist jedoch als positiv zu bewerten. Nahezu alle Empfehlungen des Rechnungshofs wurden durch die geprüften Stellen angenommen, teilweise sogar bereits umgesetzt oder es wurde zugesagt, diese zukünftig zu berücksichtigen. Dort, wo den Empfehlungen nicht vollumfänglich gefolgt werden soll, hat das Ministerium die Gründe hierfür nachvollziehbar dargelegt. Es wurde unter anderem zugesagt, dass Vergaben, die keinen Sonderregelungen unterfallen, entsprechend dem Vergaberecht für öffentliche Auftraggeber angepasst und Beauftragungen, für die Sonderregelungen anzuwenden sind, transparenter gestaltet werden. Auch hat das Ministerium mit dem Rechnungshof darin übereingestimmt, dass unter Einrichtung einer Arbeitsgruppe eine umfassende Überprüfung aller bestehenden und weiterer gegebenenfalls möglicher Gebührentatbestände erforderlich ist. Insbesondere ist zu begrüßen, dass das Ministerium letztlich auch der Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt ist, einen Gebührentatbestand für die Erstattung des Mehraufwands für den Polizeieinsatz bei kommerziellen Großveranstaltungen im Rahmen der Änderung des Saarländischen Polizeigesetzes schaffen zu wollen.

- **Hochbaumaßnahmen im Bereich der Universität:**
  Neubau eines zentralen Hörsaal-, Seminar- und Bibliotheksgebäudes für die medizinische Fakultät
  Jahresbericht Seite 95

Der Rechnungshof hat den Neubau eines zentralen Hörsaal-, Seminar- und Bibliotheksgebäudes für die medizinische Fakultät in Homburg geprüft. Im Fokus standen die beiden Wettbewerbsverfahren sowie die doppelte Ausführung der Bepflanzung der Außenanlage.

Bereits mit der Auslobung des Wettbewerbs wurden wesentliche Grundlagen für die weitere Projektentwicklung geschaffen. Der Rechnungshof stellte fest, dass mangelhafte Auslobungsunterlagen und defizitäre Wettbewerbsverfahren im weiteren Projektverlauf wiederholt zu Beanstandungen führten. Insbesondere waren die Vorgaben zur Kostenobergrenze unpräzise und ihre Einhaltung nicht ausreichend überprüft worden. Dadurch konnten die Wettbewerbsteilnehmer die Kostenobergrenze als unverbindlich ansehen. Das Land nutzte seine Steuerungsmöglichkeiten nicht ausreichend.

Beanstandet wurden zudem der Rückbau und die Ersatzbepflanzung der Außenanlage unmittelbar nach Übergabe des Gebäudes. Dadurch wurden die zuvor geschaffenen Gestaltungsmerkmale beseitigt. Dies schmälert den Gesamteindruck des Gebäudes und damit die Qualität der neuen Mitte des Universitätsklinikums.

Unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hätten an verschiedenen Stellen Einsparmöglichkeiten genutzt werden müssen. Diese hätten nicht zwangsläufig zu einer Minderung der Gesamtqualität geführt, wären teilweise jedoch zweckdienlicher gewesen.

Dass bei diesem Projekt die Gestaltung deutlich stärker im Vordergrund stand als die Wirtschaftlichkeit, zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Maßnahme.

- **Bearbeitung von Kontrollmitteilungen der Steueraufsicht des Saarlandes (SAS-Saar) durch die Finanzämter**
  Jahresbericht Seite 107

Die Steueraufsicht ist ein organisatorisch selbständiges Arbeitsgebiet in der Steuerfahndung. Sie hat die Aufgabe, unbekannte Steuerfälle aufzudecken und Kontrollmaterial zu fertigen. Findet die Steueraufsicht konkrete Anhaltspunkte für ein Steuervergehen, übernimmt die Steuerfahndung die weiteren Ermittlungen. Ist das nicht der Fall, gehen die Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter. Die gewonnenen Erkenntnisse bedürfen gegebenenfalls weiterer Sachverhaltsermittlungen oder steuerlicher Auswertungen. Kann das Kontrollmaterial nicht allein mit Mitteln des Innendienstes – beispielsweise durch Anforderung aussagekräftiger Unterlagen – ausgewertet werden, sind Außenprüfungen zu veranlassen.

In etwas weniger als der Hälfte der überprüften Fälle wurden aufgrund der Kontrollmitteilungen weitere Sachverhaltsermittlungen durch die zuständigen Veranlagungsdienststellen durchgeführt oder Außenprüfungen angeregt. Mehr als ein Drittel der Kontrollmitteilungen wurde jedoch nicht intensiver untersucht. Hier wurden lediglich überschlägige Überprüfungen durchgeführt. Das Ergebnis der Auswertung der Kontrollmitteilung ist zu dokumentieren und auch im Falle ergebnisloser Ermittlungen der Steueraufsicht im Rücklauf mitzuteilen. Die Anweisung wurde weithin nicht hinreichend beachtet.

Der Rechnungshof erachtete hinsichtlich der Kontrollmitteilungen der Steueraufsicht oberflächliche Ermittlungen als nicht ausreichend. In diesen Fällen lediglich Plausibilitätsprüfungen durchzuführen, birgt ein hohes Steuerausfallrisiko, da nur in Fällen mit hohem steuerlichem Potenzial überhaupt Kontrollmitteilungen an die zuständigen Finanzämter ergingen. Die Rückmeldung der Ergebnisse ist für eine belastbare Evaluation in der SAS-Saar unverzichtbar.

Der Rechnungshof empfahl, bei Kontrollmitteilungen der Steueraufsicht tiefergehende Sachverhaltsermittlungen anzustellen und nur in Ausnahmefällen darauf zu verzichten. Daneben mahnte er Verbesserungen in der Dokumentation und generell im Umgang mit den Rückmeldebögen an.

Das Ministerium der Finanzen und für Wissenschaft sieht die Empfehlungen des Rechnungshofs durchweg positiv. Es sei eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe eingerichtet worden. Neben der Überarbeitung der aktuellen Erlasslage werde auch das Bereitstellen einer geeigneten Arbeitsanweisung erörtert.

Der Rechnungshof begrüßt dies und wird sich zu gegebener Zeit über die Ergebnisse informieren lassen.

- **Entwicklung der Fallzahlen in der Einkommensteuerveranlagung ab 2019 (Orientierungsprüfung)**
  Jahresbericht Seite 110

Während der Corona-Pandemie 2020 und 2021 hatte der Staat eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um die Folgen für Wirtschaft und Gesellschaft abzumildern. Der Rechnungshof untersuchte, wie sich die Fallzahlen in der Einkommensteuerveranlagung seit 2019 entwickelt hatten.

In der Prüfung wurden zwei wesentliche Feststellungen getroffen:

1. Die Gesamtfallzahlen waren von 2019 bis 2023 kontinuierlich angestiegen und hatten sich 2024 auf dem erreichten Niveau stabilisiert. Die Corona-Pandemie hatte auf diese Entwicklung keinen erkennbaren Effekt. Der Fallzahlenanstieg wird sich nach derzeitigem Stand fortsetzen.

   Der Rechnungshof empfahl, zeitnah personelle Vorsorge für die zu erwartende Mehrbelastung zu treffen.

2. Während der Pandemie waren in den Finanzämtern bundesweit erhebliche Arbeitsrückstände im Bereich der Einkommensteuerveranlagung aufgelaufen. Das Saarland bildete hier keine Ausnahme: Im Zeitraum 2019 bis 2023 war die Anzahl der noch nicht veranlagten Steuerfälle um rd. 107 %, also um mehr als das Doppelte angestiegen. Zum Vergleich: Bundesweit lag der Anstieg „nur“ bei 72 %. Die Finanzverwaltungen sprachen in diesem Zusammenhang von einer „Bugwelle“ und ergriffen länderübergreifende Maßnahmen für deren Abbau. Das Saarland hatte ergänzend dazu sein Controlling der Veranlagungsbereiche verstärkt.

   Der Rechnungshof kritisierte die bundesweit umgesetzten Maßnahmen als zu weitreichend, sah Risiken für das Steueraufkommen und vermisste eine Kosten-Nutzen-Analyse. Die landesinternen Maßnahmen hielt er zwar für sinnvoll, aber nicht für ausreichend, da sie die prekäre Personalsituation in der Veranlagung nicht in den Blick nahmen. Dort hatte sich während der Pandemie eine Personallücke geöffnet, die auch danach weiter anhielt. Bis Ende 2024 fehlten in der Veranlagung rd. 59 Vollzeitbeschäftigte. Der Rechnungshof sah hierin die entscheidende Ursache für das außergewöhnlich starke Anwachsen der Arbeitsrückstände gegenüber dem Bund und empfahl gegenzusteuern.

- **Anstellungsverträge von Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern landesbeteiligter Kapitalgesellschaften – Althergebrachte Strukturen aufbrechen und Vertragscontrolling professionalisieren**
  Jahresbericht Seite 116

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof im Zeitraum 2015 bis 2022 in Summe 29 Gesellschaften mit insgesamt 89 Geschäftsführungspositionen ausgewertet. Während des Betrachtungszeitraums erhöhte sich die Anzahl der Gesellschaften aufgrund von

sechs Neugründungen (+26,1 %). Gleichzeitig stieg die Zahl der Geschäftsführungspositionen von 48 auf 64 an (+33,3 %). Somit lässt sich auch im Saarland der bundesweite Trend zur Ausweitung der wirtschaftlichen Aktivitäten der öffentlichen Hand beobachten und die Frage nach der Ausgestaltung von Anstellungsverträgen von Geschäftsführungen gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. In seiner Prüfung hat der Rechnungshof die Anstellungsverträge von Geschäftsführungen landesbeteiligter Unternehmen in privater Rechtsform insbesondere hinsichtlich ihrer Laufzeit und ihrer Gesamtausstattung geprüft.

Die Prüfung des Rechnungshofs hat aufgezeigt, dass hinsichtlich der materiellen Ausgestaltung der Geschäftsführungs-Dienstverträge noch Optimierungsmöglichkeiten bestehen. So war insgesamt festzustellen, dass auch bei einem Wechsel in der Geschäftsführungsbesetzung die bisherigen Dienstverträge der jeweiligen Vorgänger geringfügig bis überhaupt nicht verändert fortgeführt wurden. Des Weiteren wurde festgestellt, dass regelmäßig die Anforderungen der Arbeitsanleitungen der Landesregierung zur Ausgestaltung von Geschäftsführungs-Dienstverträgen nicht vollumfänglich beim Abschluss dieser Verträge berücksichtigt wurden. Diese gelebte Praxis wurde vom Rechnungshof deutlich kritisiert und ist abzustellen. Mit dem Public Corporate Governance-Kodex des Saarlandes und den Arbeitsanleitungen der Landesregierung zur Ausgestaltung von Geschäftsführungs-Dienstverträgen verfügt das Saarland bereits über Regelwerke, die die bestehenden gesetzlichen Regelungen sinnvoll ergänzen. Der Rechnungshof erwartet allerdings eine kritische Überarbeitung der Arbeitsanleitungen mit klaren und eindeutigen Aussagen zur Ausgestaltung von Geschäftsführungs-Dienstverträgen. Bereits bestehende Dienstverträge sollten bei Vertragsverlängerungen an die jeweils gültigen Vorgaben angepasst werden.

Bei seiner Prüfung hat der Rechnungshof auch festgestellt, dass einmal besetzte Geschäftsführungspositionen im Regelfall personenidentisch über lange Zeiträume weitergeführt werden. Eine faktisch dauerhaft mandatierte Geschäftsführungsposition kann zur Betriebsblindheit führen und birgt eine hohe Gefahr des sogenannten Moral Hazard. Dieser Begriff umschreibt die Gefahr, dass eine angestellte Geschäftsführerin bzw. ein angestellter Geschäftsführer aufgrund eigenen Informationsvorsprungs gegenüber den Gesellschaftern und den Aufsichtsorganen in der Lage ist, ihre bzw. seine eigenen Interessen zulasten der Gesellschafter zu verfolgen.

Der Rechnungshof kritisierte ebenfalls, dass die Vergütungen innerhalb von Konzernen nicht in eine einheitliche Struktur gefasst sind und es zu Mehrfachvergütungen bei der Übernahme mehrerer Geschäftsführungsmandate kommt. Hier fordert er, dass künftig die Tätigkeiten der Geschäftsführung in Konzernen mit ihrem vereinbarten Entgelt bei der Konzernobergesellschaft in der Regel als abgegolten anzusehen sind. Die Übernahme von Geschäftsführungspositionen in Tochtergesellschaften sollte grundsätzlich nicht mehr eigenständig entlohnt werden.

Des Weiteren forderte der Rechnungshof die Beteiligungsverwaltung dazu auf, ihre eigene Informationslage deutlich zu verbessern. Der Rechnungshof empfahl hierzu die Einführung eines systematischen Vertrags- und Vergütungscontrollings sowie die regelmäßige Erhebung eigener Daten zur materiellen Ausstattung von Geschäftsführungsorganen.

- **Haushalts und Wirtschaftsführung der Arbeitskammer des Saarlandes sowie Zuwendungen des Landes an die Kammer**
  Jahresbericht Seite 126

Um einem Ungleichgewicht innerhalb der Kammer entgegenzuwirken und die Vertretung von Interessen der im Saarland zunehmend nicht gewerkschaftlich organisierten Arbeitnehmerschaft zu stärken, sollten die Regularien bei Wahl bzw. Zusammensetzung der Vertreterversammlung einer kritischen Prüfung unterzogen werden.

Nach Einschätzung des Rechnungshofs hat die Beitragserhöhung im Jahr 2016 zu einer strukturellen Überfinanzierung der Arbeitskammer geführt. Die Rücklagenbestände korrespondieren nicht mit den Vorgaben der Rechtsprechung. Die Möglichkeit einer Beitragssenkung sollte in Erwägung gezogen werden.

Bereits im Rahmen einer Orientierungsprüfung im Jahr 1996 hatte der Rechnungshof auf Privilegien im Personalbereich der Kammer hingewiesen. Viele der damaligen Beanstandungen bestehen auch heute noch in ähnlicher Form fort und führen für die Beitragszahler zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung. Der Rechnungshof fordert die Einhaltung von Tarifbestimmungen und Vergütungsregelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder sowie eine ordnungsgemäße Dokumentation personalwirtschaftlicher Vorgänge.

Das Bildungszentrum in Kirkel bedarf einer stärker wirtschaftlichkeitsorientierten Führung. Im Hinblick auf die Ergebnisse seiner Erhebungen bestehen seitens des Rechnungshofs Zweifel, ob die derzeitige Geschäftstätigkeit der Bildungsstätte mit dem gesetzlichen Bildungsauftrag der Arbeitskammer in Einklang steht.

Weitere Verbesserungsbedarfe sieht der Rechnungshof u. a. bei Dienstverträgen der Geschäftsführung, in den Bereichen Aufbauorganisation, Öffentlichkeitsarbeit und Lohnsteuerberatung sowie bei der Vergabe von Landeszuwendungen an die Kammer.

Die Aufsichtsbehörde hat die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs in zentralen Punkten bestätigt und entsprechende Maßnahmen angekündigt.

- **Institutionelle Förderungen des Ministeriums für Umwelt, Klima, Mobilität, Agrar und Verbraucherschutz**
  Jahresbericht Seite 144

Der Rechnungshof hat im Nachgang zu seiner Prüfung von Zuwendungen an die vormalige Naturlandstiftung Saar auch alle anderen vom Umweltministerium ausgereichten institutionellen Förderungen geprüft. Gegenstand der Prüfung waren Zuwendungen an insgesamt neun Vereine und Stiftungen im Zeitraum von 2018 bis 2024. Dabei handelte es sich in allen Fällen um Fehlbedarfsfinanzierungen zum Ausgleich von Haushaltsdefiziten der Zuwendungsempfangenden. Hierfür hat das Umweltministerium Haushaltsmittel in Höhe von rund 6,55 Mio. € verausgabt, wobei der Mittelbedarf für die institutionellen Förderungen im Betrachtungszeitraum um fast 50 % angestiegen ist.

Die Prüfung des Rechnungshofs hat aufgezeigt, dass für die Förderpraxis des Umweltministeriums noch Optimierungsbedarf besteht. Das Verwaltungsverfahren entsprach in Teilen nicht den haushaltsrechtlichen Anforderungen. Dies führte beispielsweise zur nicht legitimierten Weiterleitung von Fördermitteln an Dritte und erschwerte eine sachgerechte Erfolgskontrolle sowie ein korrektes Fördermittelcontrolling. Unzureichende Verwaltungs- und Finanzierungsvereinbarungen sorgten für komplizierte Förderverfahren und eine zu hohe Bindung von nicht beanspruchten Fördermitteln im Haushaltsplan. Fehlende Anpassungen des Bundes für den Fördermittelbedarf im Bereich des Verbraucherschutzes belasten zudem seit Jahren den Landeshaushalt. Schließlich hat der Rechnungshof unsachgemäße personelle und organisatorische Verflechtungen zwischen dem Umweltministerium und der Tierschutzstiftung Saar festgestellt, die aus haushalts-, arbeits- und steuerrechtlicher Sicht fragwürdig sind. Die Feststellungen des Rechnungshofs sind gegenüber der geprüften Stelle deutlich kommuniziert worden. Das Umweltministerium hat die Forderungen und Empfehlungen des Rechnungshofs überwiegend positiv aufgenommen. Einige Maßnahmen wurden bereits umgesetzt oder befinden sich in Vorbereitung.

- **Prüfung der Infrastrukturnutzungsentgelte sowie der Regionalbahn- und Regionalexpressverkehre**
  Jahresbericht Seite 156

Die jährlichen Schlussabrechnungen der Verkehrsverträge im Schienenpersonennahverkehr (SPNV) wurden nahezu ausnahmslos nicht vertragskonform eingereicht. So standen gegen Ende des Jahres 2024 die Eingänge von insgesamt 37 Schlussabrechnungen der Regionalbahn- und Regionalexpresslinien im saarländischen SPNV – darunter sämtliche Abrechnungen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 – noch aus.

Gegen Ende des Jahres 2025 hat das Saarland noch Zahlungen in Höhe von voraussichtlich mehr als saldiert 5,7 Mio. € aus noch nicht endabgerechneten Verkehrsverträgen im SPNV für den Zeitraum von 2016 bis einschließlich 2021 zu leisten. Zusammen mit sechs weiteren die Jahre 2022 bis 2024 betreffenden Schlussabrechnungen erhöht sich dieser Zahlbetrag insgesamt auf voraussichtlich rund 6,1 Mio. €.

Das im Jahr 2023 im SPNV für jeden Zughalt am Hauptbahnhof Saarbrücken (Bahnhof der Preisklasse 2) zu zahlende Stationsentgelt in Höhe von 36,50 € offenbart ein vergleichsweise hohes Preisniveau. So wurden für Zughalte an weiteren Bahnhöfen der Preisklasse 2 wie z. B. in Mannheim 18,55 € (-49,2 %), in Gießen 15,35 € (-57,9 %), in Wolfsburg 21,60 € (-40,8 %) oder in Bochum 11,84 € (-67,6 %) erhoben. Auch der Vergleich mit den Entgelten für Zughalte an Bahnhöfen der Preisklasse 1 belegt das hohe Preisniveau: Köln 20,04 € (-42,4 %) oder Essen 17,27 € (-52,7 %).

Die landesweite Pünktlichkeit im SPNV verschlechterte sich im Zeitraum der Jahre 2021 bis 2024 kontinuierlich von rund 93 % auf zuletzt rund 85 %. Analog hierzu verschlechterte sich die Zugausfallquote stetig von rund 3 % im Jahr 2022 auf fast 6 % im Jahr 2024. Der Rechnungshof kritisiert die Verschlechterung dieser Qualitätskriterien.

- **Defizite in der Verwaltungsorganisation der Saarländischen Klinik für Forensische Psychiatrie**
  Jahresbericht Seite 164

Die Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP) vollzieht auf gerichtliche Anordnung freiheitsentziehende Maßregeln für psychisch kranke und suchtkranke Straftäterinnen und Straftäter. Im Zeitraum von 2020 bis 2025 verzeichnete die SKFP einen kontinuierlichen Anstieg der Belegungszahlen von 130 auf 208. Parallel hierzu erhöhten sich die Ist-Ausgaben des Landeshaushalts für die Durchführung des Maßregelvollzugs von 15.262.000 € im Jahr 2020 auf 25.000.000 € im Jahr 2024.

Im Rahmen der durchgeführten Prüfung wurden insbesondere Defizite in der bestehenden Verwaltungsorganisation sowie im Beschaffungswesen festgestellt. Der Rechnungshof beanstandete, dass zahlreiche Verwaltungsprozesse nicht ausreichend intern geregelt waren. Darüber hinaus fehlte eine schriftliche Dokumentation von Vertretungsbefugnissen und Handlungsvollmachten für den Abschluss von Verträgen. Bei der Durchführung von Dienstreisen wurden die Vorgaben des Saarländischen Reisekostengesetzes teilweise nicht eingehalten. Die Prozesse der Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie Verstöße bei den stichprobenartig überprüften Vergabeverfahren wurden ebenso kritisiert wie das Fehlen einer verlässlichen Kosten- und Leistungsrechnung. Bereits während der Prüfung ergriff das Ministerium der Justiz als Träger der SKFP verschiedene Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel.

- **Einzelplan 17 – Zentrale Dienstleistungen:**
  Mieten und Pachten für Grundstücke, Gebäude und Räume
  Jahresbericht Seite 168

Der Rechnungshof hat die im Einzelplan 17 des Haushaltsplans veranschlagten Mieten und Pachten für die einzelnen Bereiche der Landesverwaltung geprüft. Er hat festgestellt, dass die Haushaltsansätze in einem Zeitraum von 20 Jahren von 3,5 Mio. € auf rd. 26 Mio. € gestiegen sind. Der aktuelle Doppelhaushalt 2026/2027 weist zudem auf eine weitere Steigerung auf rd. 28,4 Mio. € hin. Darüber hinaus fallen im Bereich der Landesbetriebe weitere Mietausgaben von wenigstens rd. 1,7 Mio. € an.

Gleichzeitig hat er Leerstände in den landeseigenen Bestandsgebäuden von rd. 60.000 m² sowie rd. 45.000 m² in den Außenanlagen festgestellt, die im Wesentlichen auf Sanierungsversäumnisse und den erheblichen Sanierungsstau zurückzuführen sind. Marode landeseigene Bestandsgebäude werden zunehmend leergezogen, mehr oder weniger planlos aufgegeben und die öffentlichen Verwaltungen in Interims- bzw. Daueranmietungen untergebracht.

Die seit Jahren zunehmende Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Mieten und Pachten hat der Rechnungshof für bedenklich erachtet. Eine Reduzierung der jährlichen Mietausgaben sollte nachdrücklich verfolgt werden. Vor dem Hintergrund, dass das Land in Form einer verdeckten Verschuldung einen fortschreitenden Instandhaltungs- und Sanierungsstau und gleichzeitig einen steigenden Mietenberg vor sich herschiebt, hat der Rechnungshof eine Neuorientierung hin zu einer ökonomischen und vorausschauenden Immobilienbewirtschaftung für dringend geboten erachtet.

- **Prüfung der Umsetzung der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes (ERechV SL) – Projekt „E-Rechnung“**
  Jahresbericht Seite 182

Im Rahmen einer Querschnittsprüfung im Bereich Verwaltungsdigitalisierung hat der Rechnungshof untersucht, inwieweit die Anforderungen der Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Saarlandes (ERechV SL) in der Landesverwaltung umgesetzt wurden.

Er hat festgestellt, dass die in der Verordnung geforderte Annahmefähigkeit von E-Rechnungen in der Landesverwaltung im April 2020 fristgerecht hergestellt worden war. Bis Ende 2024 waren hierfür im Projekt „E-Rechnung“ rund 650.000 € verausgabt worden. Zur Verwaltungsmodernisierung dürfte das Projekt bisher allerdings wenig beigetragen haben. Im Jahr 2024 waren lediglich 6 % der Rechnungen auch als E-Rechnung eingegangen. Der überwiegende Teil der eingegangenen E-Rechnungen (99,9 %) war zudem ausgedruckt und in Papierform bearbeitet worden. Daneben hat der Rechnungshof unter anderem Mängel im Projektmanagement sowie in der Vertragsgestaltung festgestellt. Die Wirtschaftlichkeit einer im Rahmen des Projektes für über 300.000 € entwickelten Schnittstelle wird vom Rechnungshof infrage gestellt.

- **Einsatz mobiler Endgeräte – Folgeprüfung**
  Jahresbericht Seite 196

Bereits im Jahr 2019 hatte der Rechnungshof gegenüber der Landesregierung im Rahmen einer Prüfung Mängel beim Einsatz mobiler Endgeräte – also bei Smartphones und Tablets – aufgezeigt. Die Landesregierung hatte im Rahmen dieser Prüfung zugesagt, wesentliche Empfehlungen des Rechnungshofs umzusetzen.

Der Rechnungshof hatte daher eine deutliche Verbesserung beim Einsatz der mobilen Endgeräte gegenüber der vorherigen Prüfung erwartet.

Festgestellt hat er jedoch, dass sich die Verwaltung mobiler Endgeräte seit der letzten Prüfung sogar in weiten Teilen verschlechtert hat.

- **Rechnungshof sieht Handlungsbedarf bei Freistellungen an der Universität des Saarlandes**
  Jahresbericht Seite 205

Der Rechnungshof hat das Verfahren zur Gewährung von Freistellungen für Hochschullehrende an der Universität des Saarlandes (UdS) geprüft. Dabei stellte er fest, dass Entscheidungen über Freistellungen im Prüfungszeitraum nicht von der nach dem Saarländischen Hochschulgesetz zuständigen Stelle getroffen wurden und forderte die UdS auf, die Zuständigkeiten künftig im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben wahrzunehmen.

Darüber hinaus hatte es die UdS versäumt, verbindliche interne Vorgaben für das Freistellungsverfahren zu treffen. Dadurch fehlte eine einheitliche Grundlage für eine transparente, rechtskonforme und ermessenfehlerfreie Entscheidungspraxis. Dies

führte universitätsintern zu unterschiedlichen Auffassungen etwa zum Umfang notwendiger Erläuterungen von Freistellungsgründen und der Sicherstellung der Lehre im Antragsformular. Der Rechnungshof empfahl daher, das Verfahren durch verbindliche Vorgaben hochschulweit einheitlich auszugestalten.

Die UdS hat zugesagt, die festgestellten Mängel zu beheben, das Verfahren grundlegend neu zu strukturieren und verbindliche Regelungen zu erlassen. Der Rechnungshof begrüßt diese Bereitschaft und erwartet, dass hierdurch eine rechtskonforme und einheitliche Freistellungspraxis gewährleistet wird.

****

Beratende Äußerung nach § 88 Abs. 2 LHO

Anhörungsverfahren vor Erlass von Verwaltungsvorschriften zur Durchführung der Landeshaushaltsordnung (Förderrichtlinien der Jahre 2024 und 2025)

Bevor Förderrichtlinien erlassen werden dürfen, sind sie dem Rechnungshof zur Anhörung vorzulegen. Damit soll ihm die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die inhaltliche Ausgestaltung der Regelungen gegeben werden. Daran hat sich die Landesverwaltung nicht immer gehalten. In den Jahren 2024 und 2025 hat sich der Rechnungshof zu rund 100 Förderrichtlinien geäußert. Zum Teil wurden in den Richtlinien jedoch keine Förderungen – auch Zuwendungen genannt – sondern Billigkeitsleistungen geregelt. Der Rechnungshof empfahl, hierfür spezielle Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

Zu den vorgelegten Richtlinien äußerte sich der Rechnungshof überwiegend zu Verfahrensfragen, dem In-Kraft-Treten, zu Art, Umfang und Höhe der Zuwendung sowie zu den Zielen und Indikatoren. Oftmals konnte mit den gewählten Indikatoren nämlich nichts gemessen oder ausgesagt werden. Der Rechnungshof wies zudem häufiger darauf hin, dass die bloße Durchführung eines Vorhabens noch nicht als Erfolg gewertet werden darf: Förderungen dürfen nicht zum Selbstzweck werden. Der Einsatz von Fördermitteln hat in jedem Fall zielgerichtet zu erfolgen und ist auf das Notwendige zu konzentrieren; es muss ein erhebliches Landesinteresse vorliegen. Dabei ist immer ein wirtschaftlicher und sparsamer Umgang mit Steuermitteln sicherzustellen.

Aufgrund seiner Erhebungen geht der Rechnungshof davon aus, dass im Doppelhaushalt 2024/2025 nur etwa die Hälfte der für die rund 100 vorgelegten Richtlinien veranschlagten Mittel verausgabt wurden. Dies wirft zum einen die Frage auf, ob die jeweiligen Förderbedarfe und Mittelansätze überhaupt realistisch (ein)geschätzt wurden. Zum anderen waren die jeweiligen Regelungen möglicherweise zu speziell oder komplex. Landesverwaltung und Parlament sollten dies im Rahmen künftiger Richtlinien bzw. Haushalte kritisch hinterfragen.

Auch stellt sich die Frage, ob in der Landesverwaltung strukturelle Defizite bestehen, die die Einrichtung eines Qualitätsmanagements im Zuwendungsbereich erfordern. Überdies empfiehlt der Rechnungshof der Landesverwaltung, seine Äußerungen aus den Anhörungsverfahren konsequenter zu berücksichtigen. Zu häufig scheinen seine Kritikpunkte bzw. Hinweise und Anregungen aus Zeitgründen nicht die erforderliche Beachtung zu finden. Und dies, obwohl Zuwendungen mindestens 10 Prozent des

Haushaltsvolumens ausmachen, im Doppelhaushalt 2024/2025 nämlich etwa 1,2 Mrd. €.[1]

[1] Ausgaben der Gruppierungen 683 bis 686 sowie 883. Je nach Abgrenzung auch mehr.

Den vollständigen Text des Jahresberichts 2025
und der Beratenden Äußerung
finden Sie ab 26.11.2026, 12:00 Uhr, auf unserer Homepage:

www.rechnungshof.saarland.de